



Ãberbrückungshilfe III Plus und Neustarthilfe Plus können ab sofort beantragt werden

Description

Ãberbrückungshilfe III Plus im Ãberblick

Das Programm **Ãberbrückungshilfe III Plus** ist inhaltlich weitgehend deckungsgleich mit der bisherigen **Ãberbrückungshilfe III**.

- Auch in der **Ãberbrückungshilfe III Plus** sind nur Unternehmen mit einem Corona-bedingten Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent antragsberechtigt. Das neue Programm wird ebenfalls durch die präferierten Dritten über die Antragsplattform des Bundes beantragt. **Die Antragstellung** erfolgt über die **Ãberbrückungshilfe-Plattform**.
- **Restart-Prämie:** Neu ist aber die „Restart-Prämie“. Sie hilft Unternehmen, die im Zuge der Wiedereröffnung Personal aus der Kurzarbeit zurückholen, neu einstellen oder anderweitig die Beschäftigung erhalten als Zuschuss zu den dadurch steigenden Personalkosten. Für den Zeitraum sind Juli bis September 2021.
- Weiter gefördert werden bauliche Maßnahmen und andere Investitionen zur Umsetzung von Hygienekonzepten und Digitalisierung. Welche Maßnahmen konkret förderfähig sind, wird in den FAQ in Form einer Positivliste festgelegt. Durch diese Klarstellung wird zusätzliche

Rechtssicherheit für alle Beteiligten geschaffen.

- Unternehmen wird es künftig erleichtert, durch gezielte Stabilisierungs- und Restrukturierungsmaßnahmen eine Insolvenz zu vermeiden. Ersetzt werden Gerichtskosten von bis zu 20.000 Euro pro Monat für die insolvenzabwendende Restrukturierung von Unternehmen in einer drohenden Zahlungsunfähigkeit.
- Branchenspezifische Sonderregelungen werden angepasst: u.a. wird für die Reisebranche die Anschubhilfe fortgeführt – alternativ zur neuen „Restart-Prämie“. Für die Veranstaltungs- und Kulturbranche werden Ausfall- und Vorbereitungskosten für geschäftliche Aktivitäten im Zeitraum Januar bis August 2021 erstattet und die Anschubhilfe ebenfalls fortgeführt.

[Die aktuellen FAQ zur Arbeitgeberzuschuss III Plus finden Sie hier...](#)

Neustarthilfe Plus im Überblick

Mit der Neustarthilfe Plus unterstützen wir – wie auch schon bei der Neustarthilfe – Soloselbstständige mit einem unbürokratischen und schnellen Zuschuss. Ab sofort können Betroffene **Direktanträge auf Neustarthilfe Plus** für den Förderzeitraum Juli bis September 2021 über die [Arbeitgeberzuschuss-Plattform](#) stellen. Die Antragsmöglichkeit für Soloselbstständige, die als juristische Person organisiert sind und Anträge über sog. prüfende Dritte stellen, wird in Kürze folgen. Die FAQ zur Neustarthilfe Plus sind [hier](#) verfügbar.

- Die Neustarthilfe Plus richtet sich weiterhin an die Betroffenen, die Corona-bedingte Umsatzeinbußen verzeichnen, aber aufgrund geringer Fixkosten in der Regel von der Arbeitgeberzuschuss III Plus nicht profitieren. Wie bisher sind neben Soloselbstständigen (mit oder ohne Personengesellschaft) auch kurz befristet Beschäftigte in den darstellenden Künsten, unständig Beschäftigte aller Branchen sowie Kapitalgesellschaften und Genossenschaften antragsberechtigt. Die Neustarthilfe Plus wird – wie die Neustarthilfe – als Vorschuss ausgezahlt und nicht auf die Grundsicherung angerechnet.
- Mit dem „Plus“ bei der Neustarthilfe erhöht sie sich im dritten Quartal von bislang bis zu 1.250 Euro pro Fördermonat (Januar bis Juni 2021) auf bis zu 1.500 Euro pro Fördermonat im Zeitraum Juli bis September 2021

Quelle: "Arbeitgeberzuschuss III Plus und Neustarthilfe Plus können ab sofort beantragt werden: Tageskarte" ht

Date

17.07.2024

Date Created

25.07.2021